

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Finnlands oder Portugals führen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Schwedens führen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer bzw. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/77 über einige vorläufige Maßnahmen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guayana

»EG-Dok. S/1447/77 (RELEX 136) (AGRI 148)«

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschlüssen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 373/77¹⁾ hat der Rat für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1977 Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen festgelegt, die die Flagge bestimmter Drittländer, unter anderem Spaniens, führen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 746/77²⁾, (EWG) Nr. 1416/77³⁾ und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1709/77⁴⁾ hat der Rat die Geltungsdauer einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 verlängert.

Die vorstehenden Verordnungen sind erlassen worden, um bis zur Beendigung der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern im Hinblick auf den Abschluß von Rahmenabkommen über die Fischerei Übergangsmaßnahmen einzuführen.

Die Verhandlungen mit Spanien sind noch nicht zum Abschluß gekommen, so daß für einen weiteren Zeitraum Übergangsmaßnahmen festgelegt werden müssen.

Es ist notwendig, die bestehende Regelung in einigen Punkten zu ändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien darf vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1977 in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten,

¹⁾ ABl. EG Nr. L 53 vom 25. Februar 1977, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 90 vom 8. April 1977, S. 8

³⁾ ABl. EG Nr. L 160 vom 30. Juni 1977, S. 18

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 189 vom 29. Juli 1977, S. 8

welche sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die in Anhang I festgelegten Fänge von anderen Arten als Thunfisch in den in Anhang I bezeichneten Zonen tätigen.

Artikel 2

Die Fangquoten werden vorbehaltlich der Beachtung der Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie der sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen eingeräumt.

Artikel 3

1. Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Fischereizonen durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, wird von einer Genehmigung abhängig gemacht, die für die Gemeinschaft von der Kommission ausgestellt wird.
2. Jede Genehmigung gilt für ein einziges Schiff für einen Zeitraum, der nicht über den 31. Dezember 1977 hinausgeht, für das Befischen der in der Genehmigung angegebenen Arten bis zu den Höchstmengen und innerhalb der geographischen Grenzen nach Artikel 1.
3. Die Zahl der Genehmigungen, die nach Absatz 1 für eine geographische Zone ausgestellt werden dürfen, und die Höchstzahl der Schiffe, die gleichzeitig in einer bestimmten geographischen Zone Fischfang betreiben dürfen, sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 4

Bei der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung bei den in Artikel 3 genannten Behörden sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Schiffes;
- b) Registernummer sowie die außen angebrachten Kennnummern und -buchstaben;
- c) Registerhafen;
- d) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffmieters;

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Fi 64/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

- e) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles;
- f) Motorleistung;
- g) Rufzeichen und Wellenfrequenz;
- h) vorgesehene Fangmethode;
- i) vorgesehene Fangzone;
- j) Fischarten, die gefangen werden sollen;
- k) Zeitdauer, für die eine Genehmigung beantragt wird.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung der Artikel 1, 2 und 3 in den in Artikel 1 genannten Zonen soweit wie möglich sicherzustellen; zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere regelmäßige Kontrollen an Bord der Schiffe von Drittländern.

Hierzu übermitteln die Mitgliedstaaten und die Kommission einander die Informationen, die benötigt werden, um die Einhaltung dieser Verordnung, insbesondere die Überwachung des Umfangs der von den Schiffen der betroffenen Drittländer vorgenommenen Fänge, sicherzustellen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Für Spanien vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1977 zulässige Fangmenge je Art und Zone:

Art	Zone (ICES)	Menge (Tonnen)
Seehecht	VI	585
	VII	2000
Andere Arten, ausge-	VIII	2415
nommen Schollen und	VI	1170
Seezungen als Beifänge	VII	4000
von Seehecht ⁶⁾	VIII	4830

- ⁵⁾ Die Fänge der Arten Kabeljau, Schellfisch, Merlan und Köhler dürfen nicht mehr als 3 v. H., die Fänge von heringsähnlichen und wirbellosen Arten nicht mehr als 5 v. H. des Fanges an Bord eines Schiffes ausmachen.

Anhang II

- a) Höchstzahl der Schiffe und Schiffstypen, für die in einer bestimmten Zone eine Genehmigung ausgestellt werden darf.

Zone (ICES)	Schiffstyp	Zahl der Schiffe
VI	Tonnage: maximal 300 BRT	23
VII	PS-Zahl: maximal 800 PS ⁶⁾	84
VIII		95

- b) Höchstzahl der Schiffe und Schiffstypen, die in einer bestimmten Zone, für die eine Genehmigung erteilt worden ist, gleichzeitig Fischfang betreiben dürfen.

Zone (ICES)	Schiffstyp	Zahl der Schiffe
VI	Tonnage: maximal 300 BRT	15
VII	PS-Zahl: maximal 800 PS ⁶⁾	53
VIII		74

- ⁶⁾ Überschreiten die Brems-PS des Schiffes 800 PS, so werden folgende Umrechnungsfaktoren angewandt:
 — Schiffe zwischen 800 und 1100 Brems-PS = 1,75 Standardschiffe,
 — Schiffe zwischen 1100 und 1500 Brems-PS = 2,25 Standardschiffe.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Finnlands oder Portugals führen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschlüssen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 373/77¹⁾ hat der Rat für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1977 Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen festgelegt, die die Flagge bestimmter Drittländer, unter anderem Finnlands und Portugals, führen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 746/77²⁾ hat der Rat die Geltungsdauer einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 verlängert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1412/77³⁾ hat der Rat Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen festgelegt, die die Flagge Finnlands und Portugals führen.

Die vorstehenden Verordnungen sind erlassen worden, um bis zur Beendigung der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern im Hinblick auf den Abschluß von Rahmenabkommen über die Fischerei Übergangsmaßnahmen einzuführen.

Diese Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gekommen, so daß neue Übergangsmaßnahmen für einen Zeitraum von drei Monaten festgelegt werden müssen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Finnland und Portugal dürfen vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1977 in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten, die sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregulation gilt, nur die in Anhang I festgelegten Fänge an den dort bezeichneten Orten tätigen.
2. Die Fangquoten werden vorbehaltlich der Beachtung der Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie der sonstigen Vorschriften über die

Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 genannten Zonen eingeräumt.

Artikel 2

1. Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Fischereizonen durch Schiffe, die die Flagge Finnlands oder Portugals führen, wird von einer Genehmigung abhängig gemacht, die – für die Gemeinschaft – von der Kommission ausgestellt wird.
2. Jede Genehmigung gilt für ein einziges Schiff für einen Zeitraum, der nicht über den 31. Dezember 1977 hinausgeht, für das Befischen der in der Genehmigung angegebenen Arten bis zu den Höchstmengen und innerhalb der geographischen Grenzen nach Artikel 1.
3. Die Höchstzahl der Schiffe, die gleichzeitig in einer bestimmten geographischen Zone Fischfang betreiben dürfen, ist in Anhang II festgelegt.

Artikel 3

Bei der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung bei den in Artikel 2 genannten Behörden sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer sowie die außen angebrachten Kennnummern und -buchstaben,
- c) Registerhafen,
- d) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- e) Rufzeichen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung der Artikel 1 und 2 in den ihrer Souveränität oder Hoheitsgewalt unterstellten Meeresgewässern soweit wie möglich sicherzustellen; insbesondere sehen sie regelmäßige Kontrollen an Bord der Schiffe der Drittländer vor.

Hierzu übermitteln die Mitgliedstaaten und die Kommission sich gegenseitig die Informationen, die benötigt werden, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und die insbesondere die Überwachung des Umfangs der von den Schiffen der Drittländer getätigten Fänge betreffen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 53 vom 25. Februar 1977, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 90 vom 8. April 1977, S. 8

³⁾ ABl. EG Nr. L 160 vom 30. Juni 1977, S. 5

Anhang I**Mengen je Art und Fangort, die von Schiffen gefangen werden dürfen, die die Flagge Finnlands oder Portugals führen**

Die berücksichtigten Zonen sind diejenigen, die vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) oder im Anhang des Übereinkommens zur Einsetzung der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF) festgelegt sind, soweit sie in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten liegen, die sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt.

a) Schiffe, die die Flagge Finnlands führen

Art	Zone	Menge
Hering	IV (ICES)	z. E.

b) Schiffe, die die Flagge Portugals führen

Art	Zone	Menge
Kabeljau	1 (ICNAF)	z. E.

Anhang II

Höchstzahl der Schiffe bzw. Schiffsorten, die in einer bestimmten Zone, für die eine Genehmigung erteilt worden ist, gleichzeitig Fischfang betreiben dürfen

Zone	Schiffsart	Anzahl der Schiffe
1 ICNAF	Schiffe, die die Flagge Portugals führen, mit einer Höchsttonnage von 1250 BRT, ausgestattet mit einem „Gillnetz“ (gillnet), jedoch ohne Schleppnetz	z. E.
	Schiffe, die die Flagge Finnlands führen	z. E.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Schwedens führen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschließungen über bestimmte interne und externe Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 373/77¹⁾ hat der Rat für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1977 Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, festgelegt.

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 wurde für Schweden mit der Verordnung (EWG) Nr. 747/77²⁾ um drei Monate verlängert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1414/77³⁾ hat der Rat Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Schwedens führen, festgelegt.

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden wurde ein Rahmenabkommen über die Fischerei geschlossen.

Gegenwärtig werden die aufgrund des Rahmenabkommens vorgesehenen Konsultationen zur Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Fischerei, insbesondere in der Fischereizone der Gemeinschaft, geführt; sie sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Es ist daher erforderlich, in Erwartung des Abschlusses dieser Konsultationen neue Übergangsmaßnahmen für einen Zeitraum von drei Monaten festzulegen –

¹⁾ ABl. EG Nr. L 53 vom 25. Februar 1977, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 90 vom 8. April 1977, S. 8

³⁾ ABl. EG Nr. L 160 vom 30. Juni 1977, S. 14

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Schweden darf vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1977 in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten, die sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die im Anhang festgelegten Fänge an den dort bezeichneten Orten tätigen.

Artikel 2

Die Fangquoten werden vorbehaltlich der Beachtung der Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie der sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen eingeräumt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung der Artikel 1 und 2 in den ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstellten Meeresgewässern soweit wie möglich sicherzustellen; insbesondere sehen sie regelmäßige Kontrollen an Bord der Schiffe der Drittländer vor.

Hierzu übermitteln sich die Mitgliedstaaten und die Kommission gegenseitig die Informationen, die benötigt werden, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen und die insbesondere die Überwachung des Umfangs der von den Schiffen der Drittländer vorgenommenen Fänge betreffen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Mengen je Art und Fangort, die von Schiffen gefangen werden dürfen,
die die Flagge Schwedens führen

Die berücksichtigten Zonen sind diejenigen, die vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) oder im Anhang des Übereinkommens zur Einsetzung der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF) festgelegt sind, soweit sie in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten liegen, die sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinsame Fischereiregelung gilt.

Art	Zone	Menge (Tonnen)
Schellfisch	IV	300
Kabeljau	IV	700
Sprotte	IV	4530
Makrele	IV	1063
Merlan	IV	225
Scholle	IV	50
Stintdorsch, Sandspierling	IV	6000
Hering	IV	(p. m.)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer bzw. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/77 über einige vorläufige Maßnahmen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guayana

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Beitrittsakte,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschlieungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1014/77 des Rates vom 16. Mai 1977¹⁾ hat der Rat gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, einige bis zum 30. Juni 1977 befristete vorläufige Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guayana festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1415/77²⁾ hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1014/77 abgeändert.

Bis zum Abschluß der Verhandlungen mit diesen Drittländern sollte die Kontinuität des Fischfangs

innerhalb der Grenzen sichergestellt werden, die mit den Erfordernissen der Erhaltung und der rationalen Bewirtschaftung der Fischbestände vereinbar sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1014/77 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 sollen die folgenden Wörter gestrichen werden: „den Behörden des Mitgliedstaats, der dei Vorsitz des Rates innehat“ und sollen ersetzt werden durch „der Kommission“.
2. In Artikel 1 Abs. 3 soll das Datum vom „30. September“ ersetzt werden durch „31. Dezember 1977“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 123 vom 17. Mai 1977, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 160 vom 30. Juni 1977, S. 16

